

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung **des Stadtrates** der Stadt Remagen vom 11.12.2023

Einladung: Schreiben vom 01.12.2023

Tagungsort: in der Rheinhalle, An der Alten Rheinbrücke, Remagen

Beginn: 17:00 Uhr

Ende: 19:40 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender

Bürgermeister Björn Ingendahl

Beigeordnete/r

Rainer Doemen

Rita Höppner

Volker Thehos

Ratsmitglieder

Michael Berndt

Prof. Dr. Frank Bliss

Axel Blumenstein

Egmond Eich

Bettina Fellmer

Andrea Maria Georgi

Sabine Glaser

Heinz-Peter Hammer

Wilfried Humpert

Karin Keelan

Simon Keelan

Andreas Köpping

Roman Kötter

Claus-Peter Krah

Alexander Lembke

Iris Loosen

Antonio Lopez

Hans Metternich

Thomas Nuhn

Rolf Plewa

Beate Reich

Niclas Schell

Christina Steinhausen

Helena Cornelia van Wijk
Jürgen Walbröl
Christine Wießmann
Olaf Wulf
Dr. Peter Wyborny

Verwaltung

Gisbert Bachem
Marc Bors
Hülya Cebiroglu
Eva Etten
Marc Göttlicher
Marius Köbbing
Björn Schröder
Robert Zimmermann
Chantal Zinke

Schriftführer/in

Beate Fuchs

Gäste

Carmen Höwer

Entschuldigt fehlen:

Ratsmitglieder

Jens Huhn
Fokje Schreurs-Elsinga
Wolfgang Seidler
Harm Sönksen

Bürgermeister Björn Ingendahl begrüßt die Anwesenden und stellt die Fachbereichs- und Sachgebietsleitungen der Stadtverwaltung vor, die während der heutigen Sitzung als Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

Zudem begrüßt er mit Roman Kötter ein neues Mitglied des Stadtrats Remagen. Bürgermeister Björn Ingendahl verpflichtet Roman Kötter per Handschlag und wünscht ihm bei der Ausübung seines Mandates viel Erfolg.

Sodann stellt er die ordnungsgemäße Einladung und Beschlussfähigkeit fest.

Behandelte Tagesordnungspunkte:

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Wahl von Vertretenden für die Mitgliederversammlung der Kreisvolkshochschule
1017/2023
- 3 Vorstellung des Feuerwehrbedarfsplans der Stadt Remagen
0977/2023
- 4 Festsetzen der Gebühren und Beiträge 2023 Abwasserbeseitigung
1000/2023
- 5 Wirtschaftspläne 2024
- 5.1 Abwasserbeseitigung
1001/2023
- 5.2 Wasserversorgung
1002/2023
- 6 Auftragsvergabe; Erneuerung des Mischwasserkanals und der Wasserleitung in der Friesenstraße
1003/2023
- 7 Bauleitplanung der Stadt Remagen; Bebauungsplan 10.22 „Wässigertal“, Remagen, 9. Änderung (10.22/09); Auswertung der Offenlage; Satzungsbeschluss
0987/2023
- 8 Gründung eines Gewässerzweckverbandes
0976/2023
- 9 Interessenbekundungsverfahren für Windkraftanlagen in der Stadt Remagen
0980/2023
- 10 Kommunales Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation (KIPKI): Wettbewerb – Mobilitätsstationen
0988/2023
- 11 Änderung der Friedhofsgebührensatzung
0986/2023
- 12 Einführung einer Zweitwohnungssteuer
0964/2023

- 13 Forstwirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2024
0965/2023
- 14 Stellenplanentwurf für das Jahr 2024
0967/2023
- 15 Haushaltsplanentwurf für das Haushaltsjahr 2024
0966/2023
- 16 Mitteilungen
- 17 Anfragen
- 17.1 Kindertagesstätten der Stadt Remagen
- 17.2 Nonnenwerth
- 17.3 Erweiterung der Grundschule Oberwinter

20. ÖFFENTLICHE SITZUNG

Zu Punkt 1 – Einwohnerfragestunde –

Zwei Einwohner sprechen die neuen Planungen um die Waldburg in Remagen an. Hierbei ist insbesondere die künftige Verkehrsführung von Interesse. So wird die Frage gestellt, ob eventuell eine ausschließlich fußläufige Anbindung an das geplante Hotel denkbar sei. Zudem dränge sich, nach Aussage der Bürgerin der Eindruck auf, dass finanzkräftige (Neu-)Bürger aufgrund der in Aussicht gestellten Investitionen bevorzugt behandelt würden.

Bürgermeister Björn Ingendahl führt aus, dass sowohl die Waldburg, als auch die als Vergleich dienenden Objekte wie Nonnenwerth oder die alte Filmunion, im Privatbesitz standen und stehen. Eine Einflussnahme auf Verkaufsverhandlungen durch die Stadt sei daher nicht möglich.

Was die geplante Verkehrsführung betreffe, so verdeutlicht er, dass man sich am Beginn der Planung befinde. Ein Verkehrsgutachten sei vom Planungsträger im Verlaufe des Verfahrens ohnehin zu erstellen. Eine abschließende Meinungsbildung erfolge in den nächsten Monaten in den städtischen Gremien. Beispielsweise befasse sich der Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss am 12.12.2023 mit dem Thema.

**Zu Punkt 2 – Wahl von Vertretenden für die Mitgliederversammlung der
Kreisvolkshochschule
Vorlage: 1017/2023 –**

Der Vorsitzende ruft den Tagesordnungspunkt auf und dankt zunächst dem Vorstand der Volkshochschule Remagen für die vielen Jahre des Engagements.

Anschließend führt er aus, dass die Stadt Remagen zum 01.01.2024 Mitglied der Kreisvolkshochschule Ahrweiler wird.

Die Satzung der Kreisvolkshochschule sieht unter § 4 vor, dass jede Mitgliedskommune je angefangene 4.000 Einwohner eine vertretende Person in die Mitgliederversammlung entsendet. Demzufolge sind für die Stadt Remagen (18.000 Einwohner) fünf Vertretende zu benennen.

Die Vertretenden der Mitgliedskommunen werden grundsätzlich für die Dauer der kommunalen Wahlperiode (fünf Jahre) bestimmt. In der Sitzung des Ältestenrats einigten sich die Sprecherinnen und Sprecher der fünf Fraktionen darauf, je eine Person zu benennen.

Es wird beschlossen, die Wahlen en bloc und in offener Abstimmung durchzuführen.

Beschluss:

Per Akklamation wählt der Stadtrat

Volker Thehos, Bündnis 90/Die Grünen
Peter Braun, CDU
Tammo Lüers, FBL
Christine Wießmann, SPD
Fritz-Peter Steinhausen, FDP

in die Mitgliederversammlung der Kreisvolkshochschule.

Der Vorsitzende hat sich gemäß § 36 Abs. 3 Gemeindeordnung an der Wahl nicht beteiligt.

einstimmig beschlossen

**Zu Punkt 3 – Vorstellung des Feuerwehrbedarfsplans der Stadt Remagen
Vorlage: 0977/2023 –**

Nach dem im Jahr 2020 novellierten Brand- und Katastrophenschutzgesetz können die Gemeinden gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Landes Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) einen Feuerwehrbedarfsplan erstellen. Dies ist in Rheinland-Pfalz noch nicht zwingend vorgeschrieben, wird jedoch empfohlen, um eine bedarfsgerechte Dimensionierung der Feuerwehr vorzunehmen. In Gesprächen mit der Auf-

sichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) wurde darüber hinaus mitgeteilt, dass Termine für Beratungsgespräche bezüglich Förderungen etc. nur noch nach Vorlage eines Feuerwehrbedarfsplans vergeben werden.

Um den technischen, personellen und organisatorischen Bedarf der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Remagen zu ermitteln und anschließend mit dem gesetzlichen Auftrag in Einklang zu bringen, wurde die Firma Forplan GmbH aus Bonn im Oktober 2022 mit der Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplans für die Stadt Remagen beauftragt.

Der Feuerwehrbedarfsplan, der allen Ratsmitgliedern vorliegt, wurde in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 09.10.2023 ausführlich vorgestellt.

Der ADD wurde der Entwurf ebenfalls zur Kenntnis zugesandt.

Aus dem Feuerwehrbedarfsplan geht unter anderem hervor, dass alle Feuerwehrgerätehäuser im Stadtgebiet Mängel aufweisen, sodass hier teilweise dringender Handlungsbedarf besteht. Genauere Informationen bzw. ein Handlungskonzept zur Abstellung der Mängel werden in diesem jedoch nicht angegeben.

Daher soll in einem nächsten Schritt ein Planungsbüro mit einem Maßnahmen- und Priorisierungsplan beauftragt werden, um umgehend mit der weiteren Planung zu beginnen. Hierfür wurden durch den Haupt- und Finanzausschuss Haushaltsmittel in Höhe von rund 12.000 EUR zur Verfügung gestellt.

Die Fraktionssprecherin der SPD, Sabine Glaser, vertritt die Meinung, dass ein weiteres Gutachten, auf dessen Grundlage die Priorisierung erfolgen sollte, unnötig sei. Es sei wichtiger, nun mit den Sanierungsarbeiten zu beginnen.

Fachbereichsleiter Gisbert Bachem erläutert daraufhin, dass durch diesen Priorisierungsplan festgelegt werde, welche baulichen Änderungen in den einzelnen Anlagen notwendig seien. Dies sei bereits der erste Schritt, um diese baulichen Änderungen umzusetzen, ergänzt Bürgermeister Björn Ingendahl.

Dr. Peter Wyborny plädiert dafür, die geplanten Maßnahmen, mit Blick auf die angespannte Haushaltssituation, zurückzustellen.

Die Fraktionssprecher der FBL, Thomas Nuhn und der CDU, Jürgen Walbröl raten, am Empfehlungsbeschluss des Haupt- und Finanzausschusses festzuhalten. Der Schutz der Bevölkerung sei immens wichtig, betont Jürgen Walbröl.

Es ergeht folgender

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt den Feuerwehrbedarfsplan der Stadt Remagen zustimmend zur Kenntnis.

mehrheitlich beschlossen; Nein 1

**Zu Punkt 4 – Festsetzen der Gebühren und Beiträge 2023 Abwasserbeseitigung
Vorlage: 1000/2023 –**

Mit der Verabschiedung des Wirtschaftsplans 2023 wurden zunächst nur Vorausleistungen festgesetzt. Auf Basis der aktuellen Hochrechnung, die unter Berücksichtigung der voraussichtlich im Geschäftsjahr anfallenden Kosten erstellt wurde, ergibt sich auf Basis der vorläufig festgelegten Gebühren ein Jahresverlust. Daher müssen die vorläufig beschlossenen Beiträge und Gebühren angehoben werden.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt für die Jahresabrechnung 2023 folgende Gebühren und Beiträge und beauftragt die Verwaltung, diese öffentlich bekannt zu machen:

Schmutzwassergebühr	2,65 EUR/m ³
Wiederkehrender Beitrag	0,65 EUR/m ²
Fäkalschlammgebühr	30,00 EUR/m ³
Abwasserabgabe	17,90 EUR/Person
Einmalige Beiträge	
Schmutzwasseranteil	1,39 EUR/m ²
Oberflächenwasseranteil	3,73 EUR/m ²

mehrheitlich beschlossen; Nein 1

Zu Punkt 5 – Wirtschaftspläne 2024 –

**Zu Punkt 5.1 – Abwasserbeseitigung
Vorlage: 1001/2023 –**

Der Entwurf des Wirtschaftsplanes 2024 enthält im Erfolgsplan alle vorhersehbaren Aufwendungen und Erträge des Wirtschaftsjahres 2024. Insbesondere aufgrund der Strompreisentwicklung kommt es zu erhöhten Aufwendungen.

Aus dem vorliegenden Entwurf des Wirtschaftsplanes 2024 ergibt sich, unter der Prämisse, die Vorausleistung der Schmutzwassergebühr gem. 2023 auf 2,65 EUR/m³ festzulegen, ein Jahresverlust von 89.000 EUR.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den als Anlage beigefügten Wirtschaftsplan 2024 und setzt daher fest:

a)	Gesamtbetrag der Erträge im Erfolgsplan	4.037.000,00 EUR
b)	Gesamtbetrag der Aufwendungen im Erfolgsplan	4.126.000,00 EUR
c)	Jahresergebnis im Erfolgsplan	

	Verlust	89.000,00 EUR
d)	Gesamtbetrag der Einnahmen im Vermögensplan	3.999.000,00 EUR
e)	Gesamtbetrag der Ausgaben im Vermögensplan	3.999.000,00 EUR
f)	Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung	0,00 EUR
g)	Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen	1.836.000,00 EUR
h)	Höchstbetrag der Kassenkredite (Betriebsmittelkreditermächtigung)	400.000,00 EUR

Der Stadtrat beschließt zudem die Vorausleistungen für 2024 wie folgt:

Schmutzwassergebühr	2,65 EUR/m ³
Wiederkehrender Beitrag	0,65 EUR/m ²
Fäkalschlammgebühr	30,00 EUR/m ³
Abwasserabgabe	17,90 EUR/Person
Einmalige Beiträge	
Schmutzwasseranteil	1,39 EUR/m ²
Oberflächenwasseranteil	3,73 EUR/m ²

mehrheitlich beschlossen; Nein 1

Zu Punkt 5.2 – Wasserversorgung **Vorlage: 1002/2023 –**

Der Entwurf des Wirtschaftsplanes 2024 enthält im Erfolgsplan alle vorhersehbaren Aufwendungen und Erträge des Wirtschaftsjahres 2024. Insbesondere aufgrund gestiegener Strompreise und Lohnerhöhungen bleibt der Materialaufwand auf dem hohen Niveau des Vorjahres. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen steigen aus denselben Gründen entsprechend an.

Um den Mindestgewinn und die volle Konzessionsabgabe zu erreichen, ist eine Grundpreiserhöhung um 50 % sowie eine Anpassung des Arbeitspreises um 0,50 EUR/m³ netto auf 2,78 EUR/m³ netto zum 01.01.2024 notwendig. Diese Erhöhung ist im vorliegenden Wirtschaftsplan berücksichtigt.

Unisono geben die Ratsmitglieder zu bedenken, dass eine Erhöhung des Grundpreises den Bürger*innen nur schwer zu vermitteln sei. Bei einem Verbrauch von 150 m³ errechnet sich eine Mehrbelastung von 75 EUR im Jahr. Nach kurzer Diskussion ergeht folgender

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, den Wasserpreis (Arbeits- und Grundpreis) zum 01.01.2024 gem. beigefügtem Preisblatt zu erhöhen und dies öffentlich bekannt zu machen sowie den als Anlage beigefügten Wirtschaftsplan 2024 zu beschließen und daher festzusetzen:

a)	Gesamtbetrag der Erträge im Erfolgsplan	3.026.000,00 EUR
b)	Gesamtbetrag der Aufwendungen im Erfolgsplan	2.897.000,00 EUR
c)	Jahresergebnis im Erfolgsplan Gewinn	129.000,00 EUR
d)	Gesamtbetrag der Einnahmen im Vermögensplan	1.791.000,00 EUR
e)	Gesamtbetrag der Ausgaben im Vermögensplan	1.791.000,00 EUR
f)	Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung	0,00 EUR
g)	Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen	1.115.000,00 EUR
h)	Höchstbetrag der Kassenkredite (Betriebsmittelkreditermächtigung)	100.000,00 EUR

mehrheitlich beschlossen; Nein 2; Enthaltung 11

Zu Punkt 6 – Auftragsvergabe; Erneuerung des Mischwasserkanals und der Wasserleitung in der Friesenstraße Vorlage: 1003/2023 –

Der Mischwasserkanal in der Friesenstraße aus dem Jahr 1963 weist erhebliche Schäden auf und wird im Zuge des Straßenbaus erneuert. Das Ing.-Büro Faßbender Weber Ingenieure PartGmbH aus Brohl-Lützing ist mit der Planung beauftragt.

Der bestehende Beton-Kanal DN 400 wird auf ca. 160 Metern gegen einen Stahlbetonkanal DN 400 und DN 500 getauscht. Die Kanalhausanschlüsse werden bis zu den Grundstücken erneuert.

Das Wasserleitungsnetz in der Friesenstraße, ebenfalls aus dem Jahr 1963, soll altersbedingt im Zuge des Straßenbaus mit erneuert werden. Die Hauptleitung wird auf ca. 140 Metern in DA 110 in PE hergestellt. Die Hausanschlüsse werden bis zur Wasseruhr erneuert.

Es handelt sich um eine Gemeinschaftsausschreibung für

- Straßenbau,
- Kanalbau und
- Wasserhauptleitungserneuerung
- sowie Gasleitungserneuerung

Die Ausschreibung erfolgte federführend durch die Vergabestelle der Stadt Remagen in zwei Losen - Tiefbau und Rohrbau. Die Submission erfolgte am 29.11.2023. Das gesamtwirtschaftlichste Angebot für das Los 1 Tiefbau (Straßenbau, Kanalbau sowie Wasser und Gas) erfolgte von der Firma Wahl GmbH aus Remagen in Höhe von 673.878,43 EUR.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, den Auftrag für die Erneuerung des Mischwasserkanals in der Friesenstraße in Remagen in Höhe von 170.934,48 EUR der Firma Wahl GmbH aus Remagen zu erteilen. Des Weiteren beschließt der Stadtrat für die Erneuerung der Wasserleitung in der Friesenstraße in Remagen den Auftrag für die Tiefbauarbeiten in Höhe 79.572,88 EUR der Firma Wahl GmbH aus Remagen sowie den Auftrag für den Rohrleitungsbau Wasser in Höhe von 46.846,49 EUR der Firma Eifeler Rohrbau aus Bad Neuenahr zu erteilen.

einstimmig beschlossen; Enthaltung 1

**Zu Punkt 7 – Bauleitplanung der Stadt Remagen; Bebauungsplan 10.22 „Wässigertal“, Remagen, 9. Änderung (10.22/09); Auswertung der Offenlage; Satzungsbeschluss
Vorlage: 0987/2023 –**

Auf Anregung mehrerer Anlieger aus dem Wässigertal hat die Stadt Remagen die Möglichkeit geprüft, in dem bestehenden Baugebiet eine Nachverdichtung vorzunehmen. Bauflächen, die auf dem straßenabgewandten Grundstücksteil entstehen, sollten dabei über eine private Grundstückszufahrt erschlossen werden, um keine zusätzlichen öffentlichen Erschließungsanlagen errichten zu müssen.

Bedenken aus den Reihen des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses, die Nachverdichtung könne nachteilige Auswirkungen auf die Frischluftzufuhr der Kernstadt haben, wurden im weiteren Verlauf auf der Basis eines den Verfahrensunterlagen beigefügten klimatologischen Gutachtens entkräftet. Der Stadtrat leitete in seiner Sitzung am 28.09.2020 das Änderungsverfahren förmlich ein; dieser Beschluss wurde am 29.07.2021 im Amtsblatt veröffentlicht.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte im Zeitraum 11.03. bis 14.04.2022. Da die Voraussetzungen gegeben waren, wurden die Bestimmungen des § 13a BauGB zum beschleunigten Verfahren angewendet. Die planbetroffenen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 23.02.2022 auf die Beteiligung hingewiesen und aufgerufen, bei Bedarf eigene Belange vorzutragen. Das Ergebnis der Offenlage und die Vorschläge, wie mit den jeweils vorgetragenen Belangen umgegangen werden soll, sind der Anlage zu entnehmen.

Beschluss:

Der Stadtrat

- a) wägt die vorgebrachten öffentlichen und privaten Belange gemäß der als Anlage beigefügten Würdigung unter- und gegeneinander ab und

- b) beschließt unter Berücksichtigung der Abwägung die 9. Änderung des Bebauungsplans 10.22 „Wässigertal“ als Satzung. Mit dem Inkrafttreten der Satzung werden die vorhergehenden Fassungen des Bebauungsplans (Urfassung sowie 1. bis 8. Änderung) ersetzt.

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 8 – Gründung eines Gewässerzweckverbandes
Vorlage: 0976/2023 –

Mit Beschluss vom 30.03.2022 hat der Kreistag den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit den kreisangehörigen Städten, Verbandsgemeinden und der verbandsfreien Gemeinde Grafschaft zur Erstellung eines überörtlichen Maßnahmenplans zur Hochwasser- und Starkregenvorsorge auf der Grundlage der örtlichen Konzepte beschlossen. Inhalt des Beschlusses war neben der gemeinsamen Planerstellung durch Kreis und Kommunen auch die Erarbeitung von strukturellen Vorschlägen für eine effiziente Umsetzung der aus der Planung resultierenden, überörtlichen Hochwasser- und Starkregenvorsorgemaßnahmen. Das begleitende Fachbüro Infrastruktur und Umwelt (IU) hat daher eine Übersicht zu verschiedenen Formen der Zusammenarbeit zur Umsetzung der Maßnahmen erarbeitet.

Nach Abstimmung mit dem Landkreistag und dem Gemeinde- und Städtebund (GStB) wurden die Kooperationsformen in zwei Terminen zwischen dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM), der Landrätin und den hauptamtlichen Bürgermeistern im Kreis diskutiert. Im Rahmen des zweiten Austauschtermins hat zudem der Geschäftsführer des Gewässerzweckverbandes Isenach-Eckbach als „Best-Practice-Beispiel“ detailliert über die Arbeit dieses Gewässerzweckverbandes und seine Erfahrungen informiert. Der Gewässerzweckverband Isenach-Eckbach ist neben Gewässerunterhaltung auch mit der Organisation und Umsetzung überörtlicher Hochwasserschutzmaßnahmen betraut.

Nach Abwägung sind alle Beteiligten im Rahmen der Sitzung der GStB-Kreisgruppe am 12.07.2023 zu dem Ergebnis gekommen, dass die Gründung eines Gewässerzweckverbandes die geeignetste Form der Kooperation darstellt, um gemeinschaftlich und wirksam Gewässerunterhaltung und überörtlichen Hochwasserschutz zu betreiben.

Wesentliche Gründe hierfür sind,

- dass ein Gewässerzweckverband die notwendige Verbindlichkeit für die Zusammenarbeit herstellt,
- eine Aufgabenübertragung beinhaltet und damit klare Verantwortlichkeiten schafft sowie
- eine unmittelbare Beteiligung des Landes ermöglicht.

Ebenso ist ein kreis- und länderübergreifender Zweckverband rechtlich möglich.

Bezüglich der Aufgabenwahrnehmung sollte dem zu gründenden Zweckverband sowohl

- die Gewässerunterhaltung aller Gewässer 2. und 3. Ordnung als auch
- die Umsetzung von Hochwasser- und Starkregenvorsorgemaßnahmen mit überörtlicher Wirkung übertragen werden.

Für eine gemeinsame Wahrnehmung der Gewässerunterhaltung im Rahmen eines Gewässerzweckverbandes spricht, dass die Gewässerunterhaltung einheitlich nach den gleichen Kriterien erfolgt und durch die gemeinsame Vorhaltung von Personal für die Gewässerunterhaltung Synergieeffekte erzielt und ein schnelles Handeln bei Gewässerunterhaltungsmaßnahmen ermöglicht werden kann.

Bei der Umsetzung von Hochwasser- und Starkregenvorsorgemaßnahmen mit überörtlicher Wirkung ist zu berücksichtigen, dass diese häufig mit hohen Investitions- und Betriebskosten einhergehen. Unabhängig von etwaigen Fördermitteln gilt es daher Finanzierungsregelungen zu treffen, da solche überörtlichen Maßnahmen regelmäßig nicht (nur) der Standortkommune, sondern vor allem auch den Unterliegern am Gewässer zu Gute kommen. Das Umlagesystem eines Gewässerzweckverbandes ermöglicht es, detaillierte Finanzierungsschlüssel, die dieser Tatsache und dem Solidaritätsgedanken Rechnung tragen, verbindlich in der Verbandsordnung zu regeln. Damit werden vertragliche Einzelvereinbarungen und der damit verbundene Zeitaufwand im Rahmen der Maßnahmenumsetzung vermieden. Zudem kann der laufende Betrieb und die Unterhaltung der überörtlichen Anlagen der Hochwasser- und Starkregenvorsorge durch den Gewässerzweckverband sichergestellt werden.

Mitglied des Gewässerzweckverbandes sollte neben dem Landkreis sowie den Städten, Verbandsgemeinden und der verbandsfreien Gemeinde im Kreis Ahrweiler auch das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM) sein. Eine entsprechende Zusage des MKUEM wurde im Hinblick auf die Verpflichtung des Landes zur Ausführung der Gewässerunterhaltung an der Ahr bereits erteilt. Ziel sollte es darüber hinaus sein, auch die anliegenden Kommunen und Kreise im Ahreinzugsgebiet in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz als Mitglieder für den Gewässerzweckverband zu gewinnen.

Nächste Schritte auf dem Weg zur Gründung des Gewässerzweckverbandes sind die Erarbeitung eines Vorschlages für ein Finanzierungsmodell und der Entwurf einer Zweckverbandsordnung. Für die Ermittlung eines Verteilungsschlüssels als Basis des Finanzierungsmodells ist die gemeinsame Beauftragung eines externen Fachbüros erforderlich. Für die notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen hat das Land personelle und finanzielle Unterstützung in Aussicht gestellt.

Der Kreistag hat der Gründung eines Gewässerzweckverbandes in seiner Sitzung am 29.09.2023 im Grundsatz zugestimmt.

Ohne weiteren Beratungsbedarf ergeht folgender

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt dem Beitritt zu einem Gewässerzweckverband im Grundsatz zu.

Eine endgültige Beschlussfassung folgt nach Vorlage eines finalen Finanzierungsmodells und der entsprechenden Zweckverbandsordnung.

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 9 – Interessenbekundungsverfahren für Windkraftanlagen in der Stadt Remagen
Vorlage: 0980/2023 –

Am 27.03.2023 ist die Stadt Remagen dem kommunalen Klimapakt des Landes Rheinland-Pfalz beigetreten. Damit hat sich die Stadt verpflichtet, Klimaneutralität bis 2040 zu erreichen. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen Bemühungen in allen Sektoren zur Einsparung von Treibhausgasemissionen vorangetrieben werden. Ein wichtiger Bestandteil ist die Energiewende, also den derzeitigen und zukünftigen Energiebedarf durch erneuerbare Energien zu decken. Dabei spielen in Remagen besonders die Solarenergie und auch die Windkraft eine Rolle. Diese beiden Technologien ergänzen sich ideal bei den verschiedenen Wetterbedingungen. Die einzige Potenzialfläche für Windkraft liegt in einer städtischen Waldfläche im Bereich „Goldgrube“ an der Grenze zur Gemeinde Grafschaft.

Zum einen kann durch die Errichtung von Windkraftanlagen ein Teil des Energiebedarfes der Stadt selbst und regenerativ erzeugt und so ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden. Zum anderen kann die Stadt Remagen langfristige Einnahmen durch Pacht und Gewerbesteuer generieren. Zudem kann den Bürgerinnen und Bürgern eine Beteiligung an der Windkraft ermöglicht werden, so dass diese finanziell direkt profitieren und die Energiewende vor Ort selbst unterstützen können. Modellregionen wie der Rhein-Hunsrück-Kreis haben gezeigt, wie die Windkraft eine Region stark positiv beeinflussen kann.

Da es sich um eine Waldfläche handelt, muss sorgfältig geprüft werden, welche Auswirkungen Windkraftanlagen auf dem Gebiet haben und die Voraussetzung beziehungsweise Erfüllung der (naturschutz-)rechtlichen Belange ist zu beachten (s. BImSchG §5ff). Auch die Auswirkung auf Wohngebiete wird im Genehmigungsverfahren beachtet. So sind etwa Abschaltregelungen zu bestimmten Zeiten denkbar, um einen verträglichen Betrieb zu gewährleisten.

Um für Windkraftanlagen ein bestmögliches Angebot für die Stadt Remagen zu erzielen ist angedacht ein Interessenbekundungsverfahren durchzuführen. Dieses ermöglicht der Stadt, Angebote miteinander zu vergleichen, um die bestmöglichen Konditionen für die Stadt Remagen und für die Bürgerinnen und Bürger auszuhandeln. Die Angebote werden im Rahmen der Vergabe mit Unterstützung der Fachkenntnis, etwa von der Energieagentur RLP, geprüft.

Bürgermeister Björn Ingendahl führt weiter aus, dass man mit den Ergebnissen aus dem Interessenbekundungsverfahren in die Bürgerbeteiligung gehen möchte. Dies habe den Vorteil, dass man die Bürger*innen in dieser ersten Beteiligung sofort detailliert informieren könne.

Christina Steinhausen gibt zu bedenken, dass aus ihrer Sicht nicht alle entscheidungsrelevanten Informationen, wie beispielsweise über die Windhäufigkeit, vorliegen würden. Zudem müsse alter Baumbestand dem Vorhaben geopfert werden. Daher beantragt sie, die Beschlussfassung zu verschieben.

Dem Antrag wird bei vier Ja-Stimmen mehrheitlich nicht zugestimmt.

Es ergeht daher folgender

Beschluss:

Der Stadtrat beauftragt die Stadtverwaltung mit der Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens für die Errichtung von Windkraftanlagen in der Stadt Remagen.

mehrheitlich beschlossen; Nein 4

**Zu Punkt 10 – Kommunales Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation (KIPKI): Wettbewerb – Mobilitätsstationen
Vorlage: 0988/2023 –**

Der KIPKI-Wettbewerb ist ein Förderprogramm für kommunale Gebietskörperschaften in Rheinland-Pfalz und besteht aus verschiedenen Förderblöcken mit einer 100% Förderung. Laut der Förderrichtlinie vom 26.10.2023 sind ebenfalls die Honorarleistungen der Planungsphasen 1 – 8 mit 100% förderfähig.

Für Block 2 "Klimafreundliche Innenstädte der Zukunft" und Block 3 "Soziale und nachhaltige Orte in den Kommunen" stehen insgesamt rund 22 Millionen Euro im Fördertopf zur Verfügung. Für diese Förderblöcke bewirbt sich das SKSL-Verbundprojekt „Mitten am Rhein mit der gemeinsamen Maßnahme "Mobilitätsstationen". Die Antragstellung erfolgt in zwei Phasen. Die Stadt Remagen übernimmt dabei die erste Phase der Antragstellung, stellvertretend für die Verbundpartner. In der zweiten Phase des KIPKI-Wettbewerbs müssen die Verbundkommunen eigenständig ihre entsprechenden Unterlagen einreichen. Dafür müssen diese eine Person in der Kommune benennen, welche das Projekt leitet. Die Stadt Remagen gibt auch bei der zweiten Phase der Antragsstellung Hilfestellungen für die Verbundpartner.

Gemeinsam haben die elf Kommunen in den letzten Monaten, mit Unterstützung eines Planungsbüros (StadtLandBahn), an der Planung von Mobilitätsstationen vor Ort gearbeitet. Durch diese Mobilitätsstationen sollen verschiedene Mobilitätsarten (besser) miteinander verknüpft und sichtbar gemacht werden. Sie stellen Mobilitätsknotenpunkte dar, an denen verschiedene Mobilitätsformen (z. B. Fahrrad, ÖPNV, E-Auto) miteinander verknüpft werden und welche den Nutzer*innen eine hohe Flexibilität und mehr Optionen (z. B. Bikesharing, qualitative hochwertige Abstell- und Lademöglichkeiten) bietet. Mobilitätsstationen sind ein wichtiger Baustein zur Förderung nachhaltiger Mobilität und unterstützen den vom Stadtrat beschlossenen Leitgedanken „gleichberechtigt, miteinander, mobil“ in Remagen. Mit der Maßnahme

wird ein regionales Angebot mit Wiedererkennungswert geschaffen. Die Stationen werden zudem ergänzt durch das Bikesharing-Angebot des Kreises Ahrweiler.

In Remagen soll die Förderung über den KIPKI-Wettbewerb für die Standorte Remagen Bahnhof und in Kripp erfolgen. Die Mobilitätsstation am Bahnhof Oberwinter wird voraussichtlich über das Programm: „Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme“ des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr gefördert und soll im Jahr 2024 umgesetzt werden.

Dr. Peter Wyborny erkundigt sich, ob das Projekt trotz der 100% Förderung vorfinanziert werden müsse und folglich Zinsen für die Fremdfinanzierung fällig würden.

Chantal Zinke, Stabstelle Klimaschutz, verneint dies. Die Fördermittel können über die kommenden Jahre peu à peu abgerufen werden.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Teilnahme am KIPKI-Wettbewerb gemeinsam mit den SKSL-Kommunen für die Errichtung von Mobilitätsstationen und beauftragt die Stadtverwaltung mit der Förderantragstellung für den KIPKI Wettbewerb.

einstimmig beschlossen; Enthaltung 3

Zu Punkt 11 – Änderung der Friedhofsgebührensatzung Vorlage: 0986/2023 –

Zu Beginn dieses Jahres wurden lediglich die Gebühren für das Ausheben und Schließen der Gräber erhöht. Weitere Änderungen wurden nicht beschlossen.

Bis zum 30.06.2023 wurden insgesamt 82 Bestattungen (20 Erdbestattungen und 62 Urnenbestattungen) vorgenommen. Hiervon waren für 57 Bestattungen Grabstellengebühren zu entrichten (Neukauf oder Verlängerung von Grabstellen). Für die verbleibenden 6 Bestattungen fielen Gebühren nur für das Ausheben und Schließen bzw. die Hallennutzung an.

Bei 19 Gräbern wurden die Nutzungsrechte wiedererworben.

Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz hat in seinem Prüfbericht der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Remagen vom 22.08.2022 auch die Friedhofsgebühren thematisiert. Der derzeitige Kostendeckungsgrad von 50 bis 60 % sei zu gering. Die Friedhofsgebühren sollten neu kalkuliert werden und es ist ein Deckungsgrad von mindestens 70 % zu erreichen. Die Neukalkulation war zunächst für dieses Jahr geplant, aufgrund der Verschiebung des Seminars „Kosten- und Leistungsrechnung im Bestattungswesen“, kann diese allerdings erst in 2024 angegangen werden.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, die Gebühren für die Rasengräber um 20 Prozent zu erhöhen. Die Gebühren für die Rasenreihengräber steigen dann auf 1.242,00 EUR (zuvor 1.035,00 EUR) und für die Urnenrasengräber auf 1.228,00 EUR (zuvor 1.024,00 EUR). Des Weiteren sollen die Gebühren für die Urnenwahlgräber auf 1.569,00 EUR erhöht werden.

Die Friedhofsgebühren werden für 3 verschiedene Kostenstellen erhoben:

1. Friedhofsanlagen (Gräber, Anlagen, Wege, Grünanlagen) - Produkt 55310

Defizit 2019	174.624,99 EUR
Defizit 2020	159.273,27 EUR
Defizit 2021	145.800,06 EUR
Defizit 2022	142.003,98 EUR
Defizit per 31.12.2023 (Hochrechnung)	175.509,29 EUR

2. Bestattungswesen (Ausheben und Schließen der Gräber) - Produkt 55320

Defizit 2019	1.006,21 EUR
Überschuss 2020	5.201,13 EUR
Defizit 2021	1.794,97 EUR
Überschuss 2022	3.958,14 EUR
Überschuss per 31.12.2023 (Hochrechnung)	10.399,37 EUR

3. Friedhofshallen - Produkt 55330

Defizit 2019	1.699,87 EUR
Defizit 2020	4.105,98 EUR
Defizit 2020	3.198,32 EUR
Defizit 2021	5.751,92 EUR
Defizit per 31.12.2023 (Hochrechnung)	8.024,00 EUR

Ohne weiteren Beratungsbedarf ergeht folgender

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die Gebühren für die Rasengräber um 20 Prozent zu erhöhen: Rasenreihengräber von 1.035,00 EUR auf 1.242,00 EUR und Urnenrasengräber von 1.024,00 EUR auf 1.228,00 EUR. Des Weiteren sollen die Gebühren für die Urnenwahlgräber auf 1.569,00 EUR erhöht werden. Zudem erlässt er folgende

27. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren der Stadt Remagen (Friedhofsgebührensatzung) vom 01.08.1989

Der Rat der Stadt Remagen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133), den §§ 2 Abs. 1 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.05.2022 (GVBl. S. 207), und § 35 der Friedhofssatzung am 11.12.2023 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Anlage zu § 1 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Remagen erhält folgende neue Fassung: (siehe Anlage).

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Remagen, den 12.12.2023
Björn Ingendahl, Bürgermeister

mehrheitlich beschlossen; Nein 3

Zu Punkt 12 – Einführung einer Zweitwohnungssteuer **Vorlage: 0964/2023 –**

Gemäß § 5 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) können Ortsgemeinden, verbandsfreie Gemeinden, große kreisangehörige Städte und kreisfreie Städte eine Zweitwohnungssteuer erheben.

Neben der fiskalischen Zielsetzung verfolgt die Steuer die ordnungspolitische Absicht der Begrenzung der Zweitwohnsitze, um dadurch die Personen zur Verlegung ihres Erstwohnsitzes zu veranlassen. Hintergrund der Steuer ist auch, dass im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs (insbesondere den Schlüsselzuweisungen) nur Erst- bzw. Hauptwohnsitze berücksichtigt werden.

Aktuell sind im Stadtgebiet Remagen rund 500 Personen mit Zweitwohnsitz gemeldet. Nach Einführung der Zweitwohnungssteuer wird sich die Anzahl der Zweitwohnsitze voraussichtlich deutlich reduzieren, sodass für die Berechnung zunächst von 300 Steuerpflichtigen ausgegangen wird, was einer jährlichen Einnahme von etwa 200.000 EUR gleichkommt.

Unter einer Zweit- oder Nebenwohnung versteht man Wohnraum, in dem sich die Inhaberin oder der Inhaber im Vergleich zur Hauptwohnung nicht überwiegend aufhält. Als Wohnung im Sinne der Zweitwohnungssteuersatzung gilt jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird. Dazu gehören auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- oder Campingwagen, die nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden.

Steuerpflichtig ist, wer im Stadtgebiet Remagen eine oder mehrere Nebenwohnungen innehat. Inhaber ist die Person, die die Verfügungsbefugnis über die Wohnung hat. Das können Eigentümer, Mieter oder sonstige, dauernutzungsberechtigte Personen sein. Die Steuerpflicht des Inhabers tritt unabhängig von den individuellen Einkommensverhältnissen ein. Auch die Frage, von wem und mit welchen Mitteln der

besondere Aufwand einer Zweitwohnung finanziert wird, hat keinen Einfluss auf die Steuerpflicht.

Grundlage für die Berechnung der Zweitwohnungssteuer ist eine Steuererklärung des Inhabers der Zweitwohnung. Nach Abgabe der Steuererklärung erlässt die Stadtverwaltung Remagen einen Steuerbescheid. Die Zweitwohnungssteuer soll zunächst mit 12 Prozent bezogen auf die Nettokaltmiete festgesetzt werden.

Die Nettokaltmiete ist die monatlich geschuldete Miete ohne Vorauszahlungen auf Betriebskosten (Heizung, Abfallbeseitigung, Grundsteuer, Hausmeister). Wenn die Bruttokaltmiete (einschließlich Nebenkosten, aber ohne Heizkosten) vereinbart wurde, gilt als Nettokaltmiete die um einen Abzug von 10 Prozent verminderte Bruttokaltmiete. Wenn nur eine Bruttowarmmiete (einschließlich Nebenkosten und Heizkosten) vereinbart wurde, gilt als Nettokaltmiete die um einen Abzug von 20 Prozent verminderte Bruttowarmmiete. Für Eigentum gilt als Nettokaltmiete die ortsübliche Miete für vergleichbare Wohnungen mit mittlerer Ausstattung (aktuell 10 EUR/qm). Dies gilt ebenfalls für Nebenwohnungen, die unentgeltlich überlassen werden oder eine vergünstigte Miete vereinbart ist.

Weitere Einzelheiten sind im Entwurf der Satzung der Stadt Remagen über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer geregelt.

Remagen ist durch die angebotene Infrastruktur und den aus städtischen Steuergeldern finanzierten Einrichtungen eine lebenswerte Stadt, deren Vorzüge sowohl die Inhaber eines Haupt- als auch die Inhaber eines Nebenwohnsitzes genießen können. Mit der Entrichtung dieser Steuer werden die Zweitwohnungsinhaber nicht nur an den für die Stadt entstehenden Kosten beteiligt, sie tragen auch zur Erhaltung der attraktiven Infrastruktur bei.

Nach kurzer Diskussion ergeht folgender

Beschluss:

Der Stadtrat erlässt folgende Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Satzung der Stadt Remagen über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 11.12.2023 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) und der §§ 1, 2, 3 und 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) in den jeweils geltenden Fassungen, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Stadt Remagen erhebt als örtliche Aufwandsteuer eine Zweitwohnungssteuer. Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.

§ 2 Begriff der Zweitwohnung

- (1) Zweitwohnung ist jede Wohnung im Sinne des Absatzes 3, die
 - a) Eigentümern, Hauptmietern oder sonstigen Berechtigten materiell-rechtlich als Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes dient,
 - b) Eigentümer, Hauptmieter oder sonstige Berechtigte unmittelbar oder mittelbar ganz oder teilweise einer anderen Person entgeltlich oder unentgeltlich überlassen und die dieser als Nebenwohnung im vorgenannten Sinne dient oder
 - c) jemand neben seiner Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes zu Zwecken des eigenen persönlichen Lebensbedarfs oder des persönlichen Lebensbedarfs einer anderen Person innehat.
- (2) Sind mehrere Personen Inhaber einer Wohnung im Sinne des Absatzes 3, gilt hinsichtlich derjenigen Inhaber, denen die Wohnung als Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes dient, der auf sie entfallende Wohnungsanteil als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume den an der Gemeinschaft beteiligten Personen zu gleichen Teilen zuzurechnen. Diesem Anteil ist die Fläche der von jedem Mitinhaber individuell genutzten Räume hinzuzurechnen. Lässt sich der Wohnungsanteil im Einzelfall nicht konkret ermitteln, wird die Gesamtfläche der Wohnung durch die Anzahl aller Mitinhaber geteilt. Bei der Berechnung des Wohnungsanteils werden nur volljährige Personen berücksichtigt.
- (3) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird oder benutzt werden könnte. Als Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden.
- (4) Eine Wohnung dient als Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes, wenn sie von einer dort mit Nebenwohnung gemeldeten Person zum Zwecke des persönlichen Lebensbedarfs innegehalten wird. Wird eine Wohnung von einer Person innegehalten, die mit dieser Wohnung nicht gemeldet ist, dient die Wohnung als Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes, wenn es sich nicht um die von dieser Person vorwiegend genutzte Wohnung handelt.
- (5) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Nebenwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend nicht oder anders genutzt wird.
- (6) Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) Wohnungen, die in Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen dienen.
 - b) Wohnungen, die aus therapeutischen oder sozialpädagogischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.
 - c) Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen.
 - d) Räume in Frauenhäusern (Zufluchtwohnungen).
 - e) wenn sich Haupt- und Nebenwohnung im selben Gebäude befinden.

- (7) Die Absätze 1-5 gelten nicht für ausschließlich aus beruflichen Gründen gehaltene Wohnungen eines nicht dauernd getrenntlebenden Verheirateten bzw. Lebenspartners im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, dessen eheliche bzw. lebenspartnerschaftliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, soweit sich dieser überwiegend im Stadtgebiet aufhält und die eheliche bzw. lebenspartnerschaftliche Wohnung die Hauptwohnung ist. Als berufliche Gründe gelten auch solche Tätigkeiten, die zur Vorbereitung auf die eigentliche Erwerbstätigkeit erforderlich sind, wie beispielsweise Studium, Lehre, Ausbildung, Volontariat und andere.

§ 2a Hauptwohnung

Hauptwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, die der Steuerpflichtige faktisch vorwiegend benutzt, was regelmäßig durch die Anmeldung als Hauptwohnung (§ 21 Bundesmeldegesetz) dokumentiert wird. Auf ein Innehaben der Hauptwohnung im Sinne einer rechtlichen Verfügungsbefugnis kommt es daneben nicht an.

§ 3 Persönliche Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist, wer im Stadtgebiet eine Zweitwohnung oder mehrere Wohnungen innehat. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige/diejenige, dessen/deren melderechtliche Verhältnisse die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung bewirken oder der Inhaber einer Zweitwohnung im Sinne von § 2 Abs. 1 ist. Als Inhaber/Inhaberin einer Zweitwohnung gilt die Person, der die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer/Eigentümerin oder Mieter/Mieterin oder als sonstige dauernutzungsberechtigte Person zusteht. Dies gilt auch bei unentgeltlicher Nutzung.
- (2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner gemäß § 44 der Abgabenordnung.
- (3) Die Steuerpflicht besteht, solange die Wohnung des Steuerpflichtigen/der Steuerpflichtigen als Zweitwohnung zu beurteilen ist.

§ 4 Bemessungsgrundlage

- (1) Die Steuer bemisst sich nach der aufgrund des Mietvertrages im Besteuerungszeitraum gemäß § 6 Abs. 1 geschuldeten Nettokaltmiete. Als im Besteuerungszeitraum geschuldete Nettokaltmiete ist die für den ersten vollen Monat des Besteuerungszeitraumes geschuldete Nettokaltmiete multipliziert mit der Zahl der in den Besteuerungszeitraum fallenden Monate anzusetzen. Sollte im Mietvertrag zwischen den Parteien eine Miete vereinbart worden sein, in der einige oder alle Nebenkosten oder Aufwendungen für die Möblierung der Wohnung enthalten sind, sind zur Ermittlung der Nettokaltmiete pauschale Kürzungen in nachfolgendem Umfang vorzunehmen:

- a) für eingeschlossene Nebenkosten ohne Heizung 10 v. H.
- b) für eingeschlossene Nebenkosten mit Heizung 20 v. H.
- c) für eine Teilmöblierung 10 v. H.
- d) für eine Vollmöblierung 30 v. H.

Sind in der vereinbarten Miete sowohl Nebenkosten (mit oder ohne Heizkosten), als auch Aufwendungen für die Möblierung enthalten, wird von der vereinbarten Miete zunächst die entsprechende Pauschale für die eingeschlossenen Nebenkosten abgezogen. Von der so ermittelten Miete wird danach die maßgebliche Pauschale für die Möblierung in Abzug gebracht.

- (2) Ist der Zweitwohnungsinhaber Untermieter, gilt Abs. 1 entsprechend. Ist der Zweitwohnungsinhaber Hauptmieter, wird zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für dessen Zweitwohnungssteuer die nach dem Hauptmietvertrag maßgebliche Fläche der Wohnung um die Fläche reduziert, die der Untermieter individuell nutzt zuzüglich der anteiligen Fläche, die auf die gemeinschaftlich genutzten Räume entsprechend § 2 Abs. 2 entfällt, wenn der Untermieter für die Wohnung melderechtlich erfasst ist. Die vom Hauptmieter vertraglich geschuldete Nettokaltmiete wird anteilmäßig in dem nach Satz 1 ermittelten Verhältnis gekürzt.
- (3) Statt des Betrages nach Abs. 1 gilt als jährliche Nettokaltmiete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch unentgeltlich oder unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind, die Miete für eine Wohnung in mittlerer Ausstattung laut jeweils gültigem Mietspiegel der Stadt Remagen zu Beginn des Ermittlungszeitraumes. Soweit der Wohnraum nicht vom Mietspiegel erfasst wird, gilt als jährliche Nettokaltmiete die übliche Miete. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Nettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird. Die bei der Berechnung anzusetzende Wohnfläche wird nach Maßgabe der Wohnflächenverordnung vom 25.11.2003 in der jeweils geltenden Fassung ermittelt.
- (4) Bei Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen gilt als Nettokaltmiete die zu zahlende Stellplatzmiete. Ist keine Miete zu entrichten, wird die in vergleichbaren Fällen zu zahlende Stellplatzmiete zugrunde gelegt.

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt 12 vom Hundert der Bemessungsgrundlage (§ 4).

§ 6 Besteuerungszeitraum, Entstehung, Beginn und Ende der Steuerpflicht, Fälligkeit

- (1) Die Zweitwohnungssteuer ist eine Jahressteuer. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Steuer entsteht mit dem Zeitpunkt des Beginns der Steuerpflicht für den Rest des Kalenderjahres. Im Übrigen entsteht die Steuer mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist.

- (2) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, beginnt die Steuerpflicht mit dem Zeitpunkt, in dem die Wohnung als Nebenwohnung zu beurteilen ist. Sofern dies kein Monatserster ist, beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des folgenden Monats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuer-schuldner die Wohnung aufgibt oder die Voraussetzungen für die Annahme einer Zweitwohnung entfallen.
- (4) Die Steuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Steuer hiervon abweichend am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Jahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird, die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Jahres beantragt werden. Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7 Festsetzung der Steuer

Die Stadt Remagen setzt die Steuer durch Steuerbescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern.

§ 8 Anzeigepflicht

- (1) Der Steuerpflichtige/die Steuerpflichtige hat innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt, mit dem die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung beginnt oder endet, diesen Tatbestand beim Steueramt der Stadt Remagen anzuzeigen.
- (2) Die Anmeldung, Abmeldung oder Aufgabe einer Wohnung bei Neuanschaffung (Rückmeldeverfahren) von Personen nach dem Bundesmeldegesetz gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.
- (3) Entfällt eine der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 7 für die Freistellung von der Zweitwohnungssteuer, so ist dies innerhalb eines Monats nach der Änderung der Stadt Remagen anzuzeigen.
- (4) Änderungen der Nettokaltmiete sind der Stadt Remagen innerhalb eines Monats anzuzeigen. Sie werden bei der Steuerveranlagung vom folgenden 1. Januar an berücksichtigt.

§ 9 Steuererklärung

- (1) Der Steuerpflichtige/die Steuerpflichtige hat für das Jahr des Beginns der Steuerpflicht innerhalb eines Monats nach Eintritt der Steuerpflicht eine Steuererklärung auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck abzugeben. Die Angaben sind

durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge und Mietänderungsverträge, welche die Nettokaltmiete berühren, nachzuweisen.

- (2) Der Steuerpflichtige/die Steuerpflichtige hat in der Steuererklärung seine Hauptwohnung für die Bekanntgabe des Steuerbescheides anzugeben. Gibt der Steuerpflichtige/die Steuerpflichtige seine/ihre Hauptwohnung nicht an oder befindet sich die angegebene Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder erweist sich die Angabe seiner Hauptwohnung im Zeitpunkt der Bescheiderteilung als unzutreffend, gilt als Anschrift für die Bekanntgabe des Steuerbescheides die Anschrift der Nebenwohnung.
- (3) Unbeschadet der sich aus Abs. 1 ergebenden Verpflichtung kann die Stadt Remagen jeden zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern, der in dem Stadtgebiet
 - a) mit Nebenwohnung gemeldet ist oder
 - b) ohne mit Nebenwohnung gemeldet zu sein, eine Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes innehat.
- (4) Ist die Nebenwohnung keine Zweitwohnung im Sinne von § 2, hat der Inhaber der Nebenwohnung dies nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu erklären und die hierfür maßgeblichen Umstände anzugeben und entsprechend nachzuweisen (Negativerklärung).

§ 10 Mitwirkungspflichten des Grundstücks- oder Wohnungseigentümers

Hat der Erklärungspflichtige/die Erklärungspflichtige nach § 9 seine/ihre Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung trotz Erinnerung nicht erfüllt oder ist er/sie nicht zu ermitteln, hat jeder Eigentümer oder Vermieter des Grundstückes, auf dem sich die der Steuer unterliegende Zweitwohnung befindet, auf Verlangen der Stadt Auskunft zu erteilen, ob der Erklärungspflichtige/die Erklärungspflichtige oder eine sonstige Person in der Wohnung wohnt oder gewohnt hat, wann er/sie eingezogen oder ausgezogen ist und welche Nettokaltmiete zu entrichten ist.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. v. § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen leichtfertig
 1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 2. die Stadt pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer

1. als Inhaber einer Zweitwohnung im Erhebungsgebiet entgegen § 8 Abs. 1 das Innehaben einer Zweitwohnung bei Inkrafttreten dieser Satzung nicht innerhalb eines Monats anzeigt,
 2. Inhaber einer Zweitwohnung im Erhebungsgebiet wird und dieses nicht gemäß § 8 Abs. 1 innerhalb eines Monats anzeigt,
 3. als Inhaber einer Zweitwohnung im Erhebungsgebiet entgegen § 9 Abs. 1 nicht rechtzeitig seine Steuererklärung abgibt,
 4. trotz Aufforderung die in § 9 Abs. 1 genannten Unterlagen nicht einreicht,
 5. als Eigentümer oder Vermieter des Grundstückes, auf dem sich die der Steuer unterliegende Zweitwohnung befindet, auf Verlangen der Stadt Remagen den Erklärungspflichten nach § 10 nicht nachkommt,
 6. Belege ausstellt, die unrichtig sind und es dadurch ermöglicht, die Steuer zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen andere zu erlangen (Steuergefährdung).
- (3) Gemäß § 16 Abs. 3 KAG kann eine Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.
- (4) Die Strafbestimmungen des § 15 KAG bleiben unberührt.

§ 12 Datenübermittlung von der Meldebehörde

- (1) Die für Meldeangelegenheiten zuständigen Stellen der Stadt Remagen übermitteln gemäß § 34 Abs. 1 und 6 Bundesmeldegesetz der Stadt Remagen zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungssteuersatzung bei Einzug eines Einwohners, der sich gemäß § 21 Abs. 3 des Bundesmeldegesetzes (BMG) mit einer Nebenwohnung anmeldet, die folgenden personenbezogenen Daten des Einwohners:
1. Familienname,
 2. frühere Name,
 3. Vorname,
 4. Doktorgrad,
 5. Ordensname, Künstlername,
 6. Anschriften (Bonner Nebenwohnung und Hauptwohnung),
 7. Tag des Ein- und Auszugs,
 8. Tag und Ort der Geburt,
 9. Geschlecht,
 10. gesetzlicher Vertreter,
 11. Staatsangehörigkeiten,
 12. Familienstand,
 13. Übermittlungssperren sowie
 14. Sterbetag und -ort.
- (2) Bei Auszug aus der Nebenwohnung, Tod, Namensänderung, Änderung beziehungsweise nachträglichem Bekanntwerden der Anschrift der Hauptwohnung oder Einrichtung beziehungsweise Beendigung einer Übermittlungssperre werden die Veränderungen der Stadt Remagen übermittelt. Wird die Hauptwohnung oder alleinige Wohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug. Wird die Ne-

benwohnung zur Hauptwohnung oder alleinigen Wohnung, gilt dies als Auszug. Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung von Nebenwohnungen nachgeholt wird.

- (3) Die für Meldeangelegenheiten zuständigen Stellen der Stadt Remagen übermitteln dem Steueramt unabhängig von der regelmäßigen Datenübermittlung die in Abs. 1 genannten Daten derjenigen Einwohner, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung in der Stadt bereits mit Nebenwohnung gemeldet sind.

§ 13 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Stadt Remagen ist gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. E) DSGVO i. V. m. § 3 LDSG berechtigt, zur Durchführung der Besteuerung Daten aus den folgenden Unterlagen zu verarbeiten, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:

1. Meldeauskünfte,
2. Unterlagen der Grundsteuerveranlagung,
3. Unterlagen der Einheitsbewertung,
4. das Grundbuch und die Grundbuchakten,
5. Mitteilung der Vorbesitzer,
6. Anträge auf Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen,
7. Bauakten,
8. Liegenschaftskataster.

- (2) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

- (3) Die Stadt Remagen ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung sowie zu Kontrollzwecken zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

- (4) Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Remagen, den 12.12.2023

gez.
Björn Ingendahl
Bürgermeister

mehrheitlich beschlossen; Nein 3; Enthaltung 2

**Zu Punkt 13 – Forstwirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2024
Vorlage: 0965/2023 –**

Am 11.09.2023 wurde durch das Forstamt Ahrweiler der Forstwirtschaftsplan für das Jahr 2024 übermittelt. Im Einzelnen stellen sich die Erträge und Aufwendungen für das Forstwirtschaftsjahr 2024 wie folgt dar:

Erträge:

a) Erlöse aus Holzverkauf	21.100 €
b) Rückläufe SEM	15.720 €
c) Jagdpacht	10.000 €
d) Wildschadenverhütungspauschale	1.022 €
e) Naturschutz und Landschaftspflege	5.500 €

Zwischensumme: 53.342 €

Aufwendungen:

a) Sachaufwand ohne Unternehmer	50 €
b) Unternehmereinsatz gesamt	29.450 €
<i>Unternehmereinsatz im Forstbetrieb (11.550 €), Waldbegründung (3.500 €), Waldpflege (5.000 €), Naturschutz und Landschaftspflege (5.500 €), Waldschutz gegen Wild (1.200 €), Erholung und Walderleben (1.000 €), Verkehrssicherung und Umweltvorsorge (1.000 €), Wege (500 €), übriger Forstbetrieb (200 €)</i>	
c) Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	1.800 €
<i>Abgaben und Versicherungen</i>	
d) Anteilige Kosten für den Förster	9.900 €
e) Jagdpacht	10.000 €

Zwischensumme: 51.200 €

Überschuss: 2.142 €

Nach Gegenüberstellung der Erträge und Aufwendungen ergibt sich somit ein voraussichtlicher Überschuss in Höhe von 2.142 €.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt dem Fortwirtschaftsplan für das Jahr 2024 zu.

einstimmig beschlossen; Enthaltung 1

Anschließend unterbricht der Vorsitzende die Sitzung von 18 bis 18:10 Uhr.

Zu Punkt 14 – Stellenplanentwurf für das Jahr 2024
Vorlage: 0967/2023 –

Der Stellenplan liegt allen Ratsmitgliedern vor.

Mit dem Hinweis, dass der Stellenplan Bestandteil des Haushaltsplans ist, ruft der Vorsitzende den nächsten Tagesordnungspunkt auf.

Zu Punkt 15 – Haushaltsplanentwurf für das Haushaltsjahr 2024
Vorlage: 0966/2023 –

Der Produkthaushaltsplan 2024 sowie die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 liegen allen Ratsmitgliedern vor. Büroleiter Marc Göttlicher erläutert die markanten Punkte (s. Anlage).

Die seit Jahren geübte Praxis, die Stellungnahmen zu den Tagesordnungspunkten „Stellenplan und Haushalt“ en bloc abzugeben, wird beibehalten.

Die Haushaltsreden von Bürgermeister Björn Ingendahl, den Fraktionen von B90/Die Grünen, CDU, FBL und SPD sowie von Dr. Peter Wyborny sind der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Die Vorsitzende der FDP Fraktion, Christina Steinhausen, erklärt, dass die FDP dem Haushalt nicht zustimmen werde.

Helena van Wijk gibt zu Protokoll, dass sie dem Haushalt ebenfalls nicht zustimmen werde.

Claus-Peter Krah gibt zunächst zu bedenken, dass bei einigen der Reden nicht der Haushalt im Vordergrund stand, sondern die Gelegenheit genutzt wurde, allgemeine Kritik zu äußern. So finde er es verwerflich, wenn wegen „Kleinigkeiten“ ein kompletter Haushaltsplan abgelehnt werde. Dieser Haushaltsplan sei im Haupt- und Finanzausschuss intensiv beraten worden. Der Empfehlungsbeschluss des Ausschusses stelle eine demokratische Entscheidung dar. Somit gehöre es auch zu demokratischen Gepflogenheiten, diese, auch wenn sie nicht das eigene Meinungsbild widerspiegeln, zu akzeptieren.

Abschließend ergreift Bürgermeister Björn Ingendahl noch einmal das Wort um auf diverse Anmerkungen aus den Haushaltsreden der Fraktionen und der Einzelmandatsträger einzugehen. Eine gewisse Ungeduld bei der Umsetzung der Projekte, wie von Sabine Glaser angemerkt, verspüre er auch. Es sei aber oft der Fall, dass die Verwaltung nicht alleiniger Herr des Verfahrens sei. Dies verdeutlicht er an Maßnahmen im Bereich der B9. Unzählige Gespräche mit dem Landesbetrieb Mobilität seien von Nöten um Planungen und Wünsche der Kommune umzusetzen. Über die Sanierung des Schwimmbads sei ausführlich diskutiert worden. Dabei habe eine entscheidende Rolle gespielt, dass der Umbau zu einem Hallenbad letztendlich in der Unterhaltung nicht zu leisten gewesen wäre. Der Internetauftritt der Stadt Remagen wurde

2019 rundum erneuert. Wenn nun bei einer Stichwortsuche "Oberwinter" an erster Stelle genannt werde, dürfe sich der Ort doch darüber freuen.

Ebenfalls greift er die Kritik von Christina Steinhausen auf, die Verwaltung übernehme zu viele freiwillige Aufgaben, was zu Lasten der Pflichtaufgaben gehe. Die FDP sei in allen Ausschüssen des Rates vertreten und habe die Möglichkeit entsprechende Anträge zu stellen und aufzuzeigen, wo Einsparungen möglich seien.

Dass er eine Rheinbrücke „fordere“, wie von Christina Steinhausen dargestellt, sei ebenfalls nicht richtig. Derzeit prüfe man, ob die Realisierung möglich sei. Er habe aber immer betont, dass weder Trägerschaft noch Finanzierung über die beiden rheinanliegenden Kommunen erfolgen dürfe. Auch dem Vorwurf, zu viel Personal zu beschäftigen müsse er entschieden entgegentreten, denn schließlich werden auch die Aufgaben immer umfangreicher. So müsse beispielsweise im Bereich der IT das Onlinezugangsgesetz umgesetzt werden. In den Kindertagesstätten sei das Personal stark angestiegen, was wiederum zur Folge habe, dass auch die Personalabteilung aufgestockt werden musste. Auch die Kritik an der Übernahme der Reinigung der städtischen Immobilien sei nicht nachvollziehbar, habe er doch deutlich dargelegt, dass durch diese Maßnahme letztendlich Kosten eingespart werden, da die anfallenden Personalkosten im Bereich der Kindertagesstätten durch den Kreis zu 90 % erstattet werden.

Bürgermeister Björn Ingendahl stellt nun die Anträge von Ratsmitglied Dr. Peter Wyborny zur Abstimmung (Die Anträge sind der Niederschrift als Anlage beigefügt):

Antrag 1:

Der Antrag wird bei zwei Ja-Stimmen und 1 Enthaltung mehrheitlich abgelehnt.

Antrag 2:

Der Antrag wird bei zwei Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Antrag 3:

Der Antrag wird bei zwei Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Antrag 4:

Der Antrag wird bei einer Ja-Stimme mehrheitlich abgelehnt.

Antrag 5:

Der Antrag wird bei einer Ja-Stimme mehrheitlich abgelehnt.

Antrag 6:

Der Antrag wird bei einer Ja-Stimme mehrheitlich abgelehnt.

Antrag 7:

Der Antrag wird bei zwei Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Antrag 8:

Der Antrag wird bei zwei Ja-Stimme mehrheitlich abgelehnt.

Antrag 9:
Der Antrag wird bei zwei Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Antrag 10:
Der Antrag wird bei zwei Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Abschließend lässt der Vorsitzende über Haushaltssatzung und Stellenplan abstimmen. Die Abstimmung hat nachstehendes Ergebnis:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder:	32+1
Zahl der anwesenden Ratsmitglieder:	28+1
Ja-Stimmen:	26
Nein-Stimmen:	3
Stimmenthaltungen:	0

Beschluss:

Damit sind Haushaltssatzung mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen. Sie hat folgenden Wortlaut:

HAUSHALTSSATZUNG DER STADT REMAGEN
FÜR DAS
HAUSHALTSJAHR 2024

vom 11. Dezember 2023

Der Stadtrat hat aufgrund von § 95 der Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf (E8+E17)	42.855.062 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf (E15+18)	43.632.169 €
der Jahresfehlbetrag auf (E23)	- 777.107 €

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf (F23)	716.713 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten auf (F27)	3.436.240 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten auf (F32)	12.606.240 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten auf (F33)	- 9.170.000 €

der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeiten auf (F40) 8.453.287 €

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 €
verzinsten Kredite auf	8.951.287 €
zusammen auf	8.951.287 €

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 3.780.000 €. Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 3.780.000 €.

§ 4

Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 3.000.000 €.

§ 5

Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für die Stadtwerke

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen der Eigenbetriebe und deren Einrichtungen, die nach den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung verwaltet werden (§ 86 GemO), werden festgesetzt auf

1. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Betriebszweig Wasserversorgung auf	1.115.000 €
Betriebszweig Abwasserbeseitigung auf	1.757.000 €
zusammen auf	2.872.000 €

2. Kredite zur Liquiditätssicherung

Betriebszweig Wasserversorgung auf	100.000 €
Betriebszweig Abwasserbeseitigung auf	400.000 €

zusammen auf

500.000 €

3. Verpflichtungsermächtigungen

Für die Eigenbetriebe und deren Einrichtungen werden Verpflichtungsermächtigungen nicht erteilt.

§ 6

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A auf	345 v. H.
- Grundsteuer B auf	465 v. H.
- Gewerbesteuer auf	380 v. H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Stadtgebietes gehalten werden

- für den ersten Hund	84 €
- für den zweiten Hund	108 €
- für jeden weiteren Hund	168 €
- für gefährliche Hunde	564 €

§ 7

Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 betrug 50.069.088,62 €. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 beträgt 50.949.350,62 € und zum 31.12.2024 50.172.243,62 €.

§ 8

Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 50.000 € sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

Remagen, 11. Dezember 2023

Björn Ingendahl
Bürgermeister

Zu Punkt 16 – Mitteilungen –

Es liegen keine Mitteilungen vor.

Zu Punkt 17 – Anfragen –

Zu Punkt 17.1 – Kindertagesstätten der Stadt Remagen –

Es liegt eine schriftliche Anfrage der SPD-Fraktion vor:

„namens der SPD-Fraktion frage ich für die öffentliche Sitzung des Stadtrates an:

Bereits in der Ratssitzung vom 25.09.2023 habe ich nach der aktuellen Kita-Platz-Situation in allen Ortsteilen von Remagen nachgefragt. Mir wurde geantwortet, dass die Zahlen derzeit ermittelt werden und die Zahlen Ende des Jahres vorliegen werden.

Da wir nun Ende des Jahres haben: Liegen die Zahlen für die Ortsteile nunmehr vor?

Können Sie darüber berichten?

Ist ein Neubau eines Kindergartens auf dem „Schwimmbadparkplatz“ weiter benötigt und welche Plätze wird er abdecken?

Wird auch das Projekt des generationenübergreifenden Wohnens darüber weiterverfolgt?“

Bürgermeister Björn Ingendahl führt aus, dass zwischenzeitlich das Bedarfsplanungsgespräch mit der Vertretung der Kreisverwaltung stattgefunden habe. Von dort lautete die Empfehlung, 90 Plätze über Bedarf einzukalkulieren. Es liege aber auch im Bereich des Möglichen, dass rund 140 Kinder einen Platz in Anspruch nehmen werden. In diesem Bereich werde sich die Zahl vermutlich einpendeln, daher bestehe nach wie vor der Bedarf für einen Neubau (3 bis 4 Gruppen). Er plane noch einmal mit der katholischen Kirche in Verhandlung zu treten, inwieweit ein Neubau auf dem Gelände der Kindertagesstätte St. Martin möglich sei. Im Januar sei ein Gespräch mit dem neuen Pfarrer geplant, hierbei werde er diese Überlegungen ansprechen, so der Vorsitzende.

Alternativ werde geprüft, ob der Neubau am Schwimmbad umgesetzt werden könne. Sollte es finanzierbar sein, sei es sein Wunsch, das Mehrgenerationenprojekt in Angriff zu nehmen, führt Bürgermeister Björn Ingendahl weiter aus. Dies betreffe aber die Haushaltsjahre 2025 ff.

**Zu Punkt – Nonnenwerth –
17.2**

Jürgen Walbröl erkundigt sich nach dem Sachstand. Dieser sei unverändert, so der Vorsitzende. Der Kreisverwaltung liege, hinsichtlich der Nutzung noch immer keine Antwort des Eigentümers vor.

**Zu Punkt – Erweiterung der Grundschule Oberwinter –
17.3**

Andreas Köpping bittet, bei der geplanten Erweiterung der Grundschule in Oberwinter, frühzeitig die Schulleitung, den Schulleiternbeirat und den Förderverein als Träger der betreuenden Grundschule in die Überlegungen mit einzubeziehen um größtmögliche Transparenz herbeizuführen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 19:40 Uhr.

Remagen, den 19.01.2024
Der Vorsitzende

Schriftführer/in

Björn Ingendahl
Bürgermeister

Beate Fuchs